



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades (B.A.)

Die modernisierte Familienhilfe als Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit:

**zu den Wirkungen zunehmender Ökonomisierung
und Bürokratisierung für Adressat*innen und Sozial-
arbeiter*innen**

vorgelegt von: Jette Block

Erstprüfer: Herr Prof. Tiedeken

Zweitprüfer: Herr Prof. Dr. Haenselt

Abgabetermin: 18.06.2018

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2018-0292-0

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Einblick in die Soziale Arbeit	2
1.1 Begriffsklärung der Sozialen Arbeit	3
1.2 Zur Geschichte der Sozialen Arbeit.....	4
1.3 Handlungsfelder der Sozialen Arbeit.....	8
1.3.1 Soziale Einzelfallhilfe	8
1.3.2 Soziale Gruppenarbeit	10
1.3.3 Gemeinwesenarbeit	12
2. Die Hilfen zur Erziehung.....	14
2.1 Klärung des Begriffs Erziehung.....	14
2.3 Zur Entstehung der Hilfen zur Erziehung	17
2.4 Gebiete und Aufgabenfelder der Hilfen zur Erziehung	19
2.5 Auslöser der Hilfen zur Erziehung.....	22
3. Sozialpädagogische Familienhilfen als Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit	24
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Familienhilfe.....	25
3.2 Arbeitsansätze und Ziele der sozialpädagogischen Familienhilfe	26
3.3 Adressat*innen der sozialpädagogischen Familienhilfe	27
4. Ökonomisierung und Bürokratisierung in der sozialpädagogischen Familienhilfe: Wirkungen für Sozialarbeiter*innen und Adressat*innen	29
4.1 Qualitätsverlust durch Kostenreduzierung	30
4.2 Individualitätsverlust durch den allgemeinen sozialen Dienst	33
4.3 Standardisierung durch Betriebswirtschaftlichkeit.....	35
4.4 Zukünftige Entwicklungen	36
5. Fazit	37
6. Quellenverzeichnis	40
Eigenständigkeitserklärung	44

Einleitung

In den 80er und 90er Jahren stützte sich die Kinder- und Jugendhilfe auf ein wichtiges Ziel.¹ „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§1 Abs.1 SGB VIII)² Dem entsprechend, soll die Jugendhilfe tätig werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen in ihrer Entwicklung individuell und sozial gefördert und Benachteiligungen sollen vermieden werden. Das Wohl eines jungen Menschen soll geschützt werden und sie sollen die Möglichkeit bekommen in einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt aufzuwachsen. Um dies zu gewährleisten sollen Erziehungsberechtigte Personen Beratung und Unterstützung erfahren.³ Seit der Erneuerung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in den 1990er Jahren, kam es zu einer Ökonomisierung dieses Arbeitsfeldes. Die Bürokratie und Betriebswirtschaftlichkeit gewann immer mehr an Wichtigkeit.⁴ Die sozialpädagogische Familienhilfe als Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung und somit Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie verfolgt das gleiche Ziel, die jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und die Eltern in ihrer erzieherischen Tätigkeit zu unterstützen.⁵ Die Zunahme an Unterstützungen durch eine sozialpädagogische Familienhilfe ist enorm und gerade seit 2006 auffallend gestiegen.⁶ Laut Informationen der Jugendämter, wird der Bedarf an ambulanten Hilfen zur Erziehung in den kommenden Jahren weiter steigen, da die gesellschaftlichen Bedingungen und die damit verbundenen Problemlagen der betroffenen Familien keine Verbesserung zeigen.⁷

Durch meine Arbeit in einer sozialpädagogischen Familienhilfe habe ich vermehrt Schwierigkeiten, durch die ökonomisierte Entwicklung in der Sozialen Arbeit und vor allem der Kinder- und Jugendhilfe, kennengelernt. Ich kenne den Konflikt, zwischen Dienstanweisungen, ökonomischer Denkweise, Vorgaben, Gesetzen und dem eigentlich erlernten Wissen und seinen persönlichen, ethischen Grundsätzen. Diese Bachelorarbeit untersucht die Frage, welche Anforderungen und Probleme sich sowohl für Sozialarbeiter*innen, als auch für Adressat*innen durch die Ökonomisierung und

¹ vgl. Heintz/Seithe 2014, S. 21

² zit. Nomosgesetz 2016, S. 1766

³ vgl. ebd., S. 1766

⁴ vgl. Heintz/Seithe 2014, S. 21

⁵ vgl. Nielsen/Nielsen 1990, S. 438

⁶ vgl. 14. KJB 2013, S. 336

⁷ vgl. ebd., S. 381

Bürokratisierung der Sozialen Arbeit und im speziellen, der sozialpädagogischen Familienhilfe ergeben.

Zunächst wird in Kapitel eins ein Einblick in die Soziale Arbeit, im Allgemeinen, gegeben. Dazu gehört es, einen Überblick über die geschichtlichen Hintergründe der Sozialen Arbeit zu schaffen, den Begriff der Sozialen Arbeit zu erläutern und die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit mit den jeweiligen Tätigkeitsbereichen zu schildern.

Da die sozialpädagogische Familienhilfe ein Teilbereich der Hilfen zur Erziehung ist, widmet sich das zweite Kapitel eben diesen. Hierbei ist es mir wichtig, zunächst auf die Begrifflichkeit der Erziehung und ihrem geschichtlichen Hintergrund einzugehen. Danach komme ich zur Entstehung der Hilfen zur Erziehung. Um einen Überblick über die Leistungen der Hilfen zur Erziehung zu geben, werden in diesem Kapitel die Gebiete und Aufgabenfelder erläutert. Um zu verstehen, warum es überhaupt zu einer Hilfe zur Erziehung kommen kann, widmet sich Punkt 2.5 den Auslösern für eine Hilfe zur Erziehung.

Hauptthematik dieser Bachelorarbeit ist die sozialpädagogische Familienhilfe, als Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit. Auf ihre rechtliche Einbettung, sowie die Aufgaben und Ziele einer sozialpädagogischen Familienhilfe wird in Kapitel drei eingegangen. Um im darauffolgenden, vierten, Kapitel die Anforderungen und Probleme, die sich für Sozialarbeiter*innen und Adressat*innen, durch die zunehmende Ökonomisierung und Bürokratisierung dieses Arbeitsfeldes ergeben schildern zu können, wird in Punkt 3.3 zunächst geklärt, wer als Adressat*in durch eine sozialpädagogische Familienhilfe angesprochen werden kann.

Abschließend werde ich im Fazit eine Zusammenfassung meiner Erkenntnisse geben, meine Ergebnisse reflektieren und Vergleiche zu meinen persönlichen Erfahrungen, die ich als angehende Sozialarbeiterin in einer sozialpädagogischen Familienhilfe sammeln konnte, ziehen.

1. Einblick in die Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit wird im sozialstaatlichen Rahmen mobilisiert, um soziale Problemlagen zu bearbeiten. Sie ist eine personenbezogene Dienstleistung und unterstützt ihre Adressat*innen soweit, dass sie den gesellschaftlichen Normen

und Anforderungen gerecht werden können.⁸ Das Berufsfeld der Sozialen Arbeit verbreitete sich flächendeckend und schuf von Beginn an, überwiegend positive Vorstellungen und Zukunftsideen. Man versprach sich durch qualifizierte Sozialarbeiter*innen die Problemlagen der Gesellschaft bewältigen zu können.⁹

1.1 Begriffsklärung der Sozialen Arbeit

Es gibt verschiedenste Begriffe und Beschreibungen, für das Gebiet der sozialen Praxis. Während man früher noch von Wohlfahrtspflege oder Fürsorge sprach, sind es heute Begriffe, wie Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Familienhilfe, soziale Dienste, soziale Praxis, Sozialwesen, psycho-soziale Hilfen und viele andere, die aufzeigen, wie viele verschiedene Aspekte oder Bereiche es auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit gibt. Deutlich macht dies vor allem, wie schwer es ist, die Soziale Arbeit von anderen Bereichen abzugrenzen. Das Feld der Sozialen Arbeit ist weder systemisch strukturiert, noch einheitlich, was bedeutet, dass es eine Vielzahl von Gebieten gibt, die in ihrer Arbeit ineinandergreifen. Es wurde versucht, lediglich die durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz tätig werdenden Bereiche, als Soziale Arbeit zu bezeichnen. Auch wenn dadurch eine Vielzahl von sozialarbeiterischen Tätigkeitsfeldern integriert würden, wurden dennoch zu viele, wichtige Aufgabenfelder wie zum Beispiel, die Gemeinwesenarbeit oder die Bildungsarbeit außer Acht gelassen.

Ein weiteres Problem ist, dass Begriffe wie „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“ nicht als synonym anerkannt werden, sondern die Unterschiede der Bereiche verdeutlichen sollen. Dazu gibt es drei verschiedene Auffassungen. Während die Eine (Synonymansatz) davon ausgeht, dass Sozialarbeit und Sozialpädagogik zusammengefasst werden können und somit kein essentieller Unterschied zwischen den Beiden besteht, geht die Andere (Differenzansatz) sehr wohl davon aus, dass die Begriffe unterschieden werden müssen. Der Begriff Sozialarbeit beinhaltet hiernach eher die fürsorglichen Aufgaben, während der Begriff der Sozialpädagogik, die erzieherischen Aufgaben umfasst. Die dritte Auffassung (Konvergenzansatz) geht davon

⁸ vgl. Hammerschmidt/Seidenstücker/Weber 2017, S. 9

⁹ vgl. Sachße 1986, S. 7

aus, dass sich die beiden Begriffe durch Entwicklung und Komplexität der Aufgabenfelder immer schwerer voneinander trennen lassen und in einander übergehen. Die Begriffe sind lediglich aus historischer Sicht voneinander zu trennen, da sie in verschiedenen Entwicklungslinien entstanden, allerdings im Laufe der Geschichte zusammengewachsen sind.

Auch die politische, theoretische und praktische Reichweite der Sozialen Arbeit wird kritisch betrachtet. Die Reichweite dieser entscheidenden Begriffe wird als zwiespältig aufgefasst und begründet. Somit sollte die Geschichte der Sozialen Arbeit begrenzter erfasst werden, wenn man davon ausgeht, dass es sich bei der Sozialen Arbeit um einen Bereich personenbezogener Angebote und Hilfen handelt.¹⁰

Gegenwärtig, wird als Soziale Arbeit bezeichnet, was historisch aus den beiden Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik zusammengewachsen ist.¹¹

1.2 Zur Geschichte der Sozialen Arbeit

Im Übergang zur Neuzeit entstand die Armenpflege. Für Menschen, denen es nicht möglich war ihre Existenz zu sichern, galt sie als öffentliche Zuständigkeit. Als Verpflichtung festgelegt, wurde dies vorerst in allgemeinen Regelwerken, wie zum Beispiel der Reichspolizeiordnung (1530). Erste Armenpflegegesetze wurden in einzelnen deutschen Städten erst im 19. Jahrhundert erlassen. Das Prinzip der Armenpflege war damals, dass der Nachrangigkeit. Vorrangig sollten Möglichkeiten wie, familiäre Hilfe und private Unterstützung genutzt werden. Auch die Arbeitspflicht gehörte zum Grundsatz der Nachrangigkeit, weshalb die Unterscheidung von arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen von zentraler Bedeutung für die Armenpflege war. Armenpflege sollte damals unattraktiver sein, als die Lohnarbeit. Somit lag ihre Ausrichtung, unter anderem, auf ein Minimum der Existenzsicherung. Vorherrschende Form der Armenpflege waren im 17. und 18. Jahrhundert die Armen- und Arbeitshäuser.

¹⁰ vgl. Hering/Münchmeier 2014, S.13 ff.

¹¹ vgl. Hammerschmidt/Seidenstücker/Weber 2017, S. 8

Mit der preußischen Städteverordnung (1808), gehörte der Bereich „Soziales“ zu den Kern- und Pflichtaufgaben der kommunalen Verwaltung. Die städtischen Aufgaben, wie auch die Armenpflege, waren allgemeingültig ehrenamtlich zu leisten. Dies galt als Pflicht und war keine freiwillige Ausübung. 1842 entstand das Armenpflegegesetz.¹² 1871 wurde das Deutsche Reich gegründet, woraufhin eine Vielzahl von Sozialversicherungsgesetzen verabschiedet wurden. Dies schuf sowohl im Deutschen Reich, als auch international einen wichtigen Fortschritt in der Entwicklung der Sozialen Arbeit. Innerhalb weniger Jahre wurden die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungen eingeführt. Diese Gesetze bestehen bis heute und unterstützen die Armenpflege. Durch die damalige Frauenbewegung entstand erstmals in Europa die Möglichkeit, die soziale Hilfsarbeit als berufsmäßige und nicht konfessionell gebundene Ausbildung zu beginnen. 1908 wurde, durch Alice Salomon, die erste Frauenschule gegründet, die eine zweijährige Ausbildung zur Sozialarbeiterin anbot.¹³ Während des ersten Weltkriegs wurde die Soziale Arbeit als Diskriminierungs- und Unterdrückungsmedium genutzt. Um die Wirtschaftlichkeit des Staates zu unterstützen, wurde die Fürsorge finanziell verringert und sogenannte „sozial Untüchtige“ wurden nicht weiter unterstützt. Die „gesunde Volksgemeinschaft“ sollte gefördert werden, während Menschen, wie Zigeuner, Obdachlose oder Erbkrankte keinerlei Unterstützung finden sollten. Die Jugendlichen wurden zum nationalsozialistischen Dienst erzogen, was Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe war. Jugendliche, sowie kranke und behinderte Menschen, die zuvor in Fürsorge- und Pflegeeinrichtungen unterstützt wurden, fanden ihren Tod in Konzentrationslagern.¹⁴

1949 wurde die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche demokratische Republik gegründet. Bis 1989 entwickelte sich die Soziale Arbeit in beiden Staaten unabhängig voneinander. In der Bundesrepublik war die Soziale Arbeit, nach dem Krieg, hauptsächlich damit beschäftigt, die direkte, existentielle Notlage abzuschaffen. Die Methode der Gruppenarbeit fand im Bereich der Jugendarbeit ihren Einsatz. Die Jugendlichen sollten dadurch

¹² vgl. ebd., S. 13

¹³ vgl. Kuhlmann 2014, S. 65 ff.

¹⁴ vgl. Wendt 2018, S. 78 f.

wieder zur Demokratie erzogen werden. Nach der Gruppenarbeit fand nun auch die Einzelfallhilfe und die Gemeinwesenarbeit ihren Weg zurück, von Amerika nach Deutschland. Da viele ehemalige NSV-Mitarbeiter*innen nun in Einrichtungen der Sozialen Arbeit ihre Beschäftigung fanden, setzte sich in den Arbeitsfeldern immer wieder der nationalsozialistische Glaube durch. Nach und nach und vor allem durch die Orientierung am Grundgesetz (Art. 20 Bundesstaatliche Verfassung; Widerstand und Art. 28 Verfassung der Länder GG) veränderte sich die Praxis der Sozialen Arbeit. Nach 1950 wurde die Jugend- und Sozialhilfe erneuert, sowie das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Bundessozialhilfegesetz erlassen, zusätzlich wurde die freiwillige Erziehungshilfe eingeführt. Durch die Theorieentwicklung des Casework, gab es zum ersten Mal in der Sozialen Arbeit, psychoanalytische Ansätze. Das Casework beinhaltete ethische Ansätze, die bis heute als Beginn der klientenzentrierten Gesprächstherapie und der Kommunikationstheorie, nach Watzlawik, gelten.¹⁵

Die Menschen in der DDR, vor allem die Familien, sollten ihre Unterstützung durch geregelte staatliche Leistungen und soziale Sicherheit bekommen. Sichergestellte Leistungen waren, unter anderem, Kinderbetreuung, Wohnungswesen und Gesundheitsfürsorge. Bereiche der Jugendarbeit und der Jugendpflege wurden in die staatliche Verantwortung übergeben, was zu einem deutlichen Rückgang der freien Träger führte, die sich danach hauptsächlich im Behindertenbereich etablierten. Durch das erste Jugendgesetz der DDR, wurden eigenständige Jugendämter abgeschafft und das Tätigkeitsfeld der Jugendhilfe minimiert. Die Jugendhilfe sollte wieder größtenteils durch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen geführt werden. Im Sinne der sozialistischen Ideologie, war die zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit, die Bürger*innen dahingehend politisch-gesellschaftlich zu beeinflussen. Allein dafür wurden eigene Organisationen geschaffen. Die Volkssolidarität galt als wichtiger Organisator der Sozialen Arbeit in der DDR. Aufgaben dieses Wohlfahrtsverbandes waren unter anderem, die ergänzende Fürsorge, Kindergärten und Kinderferientransporte, die Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Betreuung von hilfebedürftigen alten Menschen.¹⁶

¹⁵ vgl. Kuhlmann 2014, S. 107 ff.

¹⁶ vgl. Herin/Münchmeier 2014, S. 231 ff.

In den 60er Jahren entwickelte sich die Soziale Arbeit zwiespältig. Ein wesentlicher Fortschritt war das entstandene Bundessozialhilfegesetz. Die Fürsorge für Hilfesuchende soll damit ihren Rechtsanspruch bekommen. Dabei geht es vor allem um die Hilfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen. In den 70er Jahre entstehen „Heimkampagnen“ und „Kinderladenbewegungen“. Die Gemeinwesenarbeit gewinnt an Bedeutung. Es finden immer mehr soziale Bewegungen statt, wie die Frauenbewegung und die Studentenbewegung, die zu einem großen Umdenken in der Sozialen Arbeit führen. Der politisch-gesellschaftliche Stellenwert der Sozialen Arbeit, sowie der Jugendhilfe, wird überdacht. Durch die Frauenbewegungen entstehen erste Frauenhäuser, Frauengesundheitszentren und Mädchenbildungsstätten. Finanziert wurde dies, neben der Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, durch öffentliche Unterstützung.

Erst seit 1990 und 1991, nachdem viele Gesetzesvorschläge, auf Grund der mit sich bringenden Kosten, abgewiesen wurden, gab es das Kinder- und Jugendhilfegesetz, als achttes Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Immer häufiger wird die Soziale Arbeit genutzt, um als Kompensationsorgan für die unterschiedlichsten Problemlagen zu dienen, womit sich die Soziale Arbeit mehr der Sozialpolitik als der Sozialpädagogik zuwendet. Die ursprünglichen Methoden der Sozialen Arbeit werden durch die Entwicklung weiterer Handlungskonzepte, wie zum Beispiel der Milieuarbeit oder der lebensraumorientierten Netzwerkarbeit unterstützt und schafft so eine enorme Weiterentwicklung.

Seit den 70er Jahren findet die soziale Ausbildung in Fachhochschulen statt, womit die Integration von Theorie und Praxis in der Ausbildung einen höheren Stellenwert findet. Auch das Studium der Sozialpädagogik wird in der Zeit eingerichtet. Die Beschäftigung von qualifiziert ausgebildeten Fachkräften nimmt seitdem immer mehr zu.¹⁷

¹⁷ vgl. ebd., S. 235 f.

1.3 Handlungsfelder der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit, leistet eine lebenswelt- und sozialraumorientierte Arbeit.¹⁸ Dabei bezieht sie sich auf eine methodische Dreifaltigkeit¹⁹ die sich in den drei Handlungsperspektiven, soziale Einzelfallhilfe, soziale Gruppenarbeit und die Gemeinwesenarbeit widerspiegelt.²⁰

1.3.1 Soziale Einzelfallhilfe

Der Beginn der sozialen Einzelfallhilfe liegt in den USA. Mary Richmond wird dabei als Begründerin genannt. Die Methode der sozialen Einzelfallhilfe wird in Deutschland durch Alice Salomon, die 1926 ihr dazugehöriges Buch „Soziale Diagnose“ veröffentlicht, bekannt. Zunächst kam die Weiterentwicklung dieser Methode, vor allem durch die nationalsozialistische Einwirkung auf die Soziale Arbeit, zum Stillstand und wurde erst nach dem 2. Weltkrieg wieder aufgegriffen. Ausgang für diese Weiterentwicklung, war vor allem der Austausch zwischen deutschen und amerikanischen Sozialarbeiter*innen.

Abgelehnt wurde die soziale Einzelfallhilfe zum einen durch die katholische Kirche. Freuds religionskritische Psychoanalyse war dafür ausschlaggebend, da die Einzelfallhilfe zum Großteil psychoanalytisch begründet war.

Ein weiterer wichtiger Punkt war, dass die Rahmenbedingungen in Deutschland andere waren, als in den USA. So entwickelten sich in Deutschland, im Laufe der Zeit, andere Ansätze, die den speziellen Voraussetzungen entsprachen.²¹

Unter Einzelfallhilfe ist im engen Sinne Fallarbeit, also die direkte soziale Arbeit mit dem einzelnen Individuum, zu verstehen.²² Sie richtet sich immer an einzelne Klient*innen und filtert die spezifischen Probleme, die es zu bearbeiten gilt, heraus. Die Umwelt des Individuums

¹⁸ vgl. Wendt 2018, S. 151

¹⁹ vgl. Galuske 2007, S. 73

²⁰ vgl. Wendt 2018, S. 151

²¹ vgl. Galuske 2007, S. 74 ff.

²² vgl. Wendt 2018, S. 151

ist nur dann von Interesse, wenn sie durch Beziehungen und verfügbare Hilfsquellen unterstützen kann.²³ Zum einen geht es darum, partnerschaftliche und familiäre Bindungen zu sichern, insofern sie im Alltag hilfreich sein können. Dabei geht es zum Beispiel darum, Kommunikationsmöglichkeiten zu erlernen, um eine geeignete Artikulation innerhalb der Familie zu ermöglichen. Des Weiteren werden in der Einzelfallhilfe Netzwerkstrukturen geschaffen, die außerhalb der vorliegenden Beziehungen unterstützen sollen und somit Kontakt, Austausch und Freundschaften arrangieren. Dadurch ergibt sich eine weitere Aufgabe. Es soll Mut gemacht werden, neue Beziehungen aufzubauen um dadurch möglicherweise neue Ressourcen der eigenen Personen zu entdecken. Ein letzter Bereich des Handlungsraums der sozialen Einzelfallhilfe ist die Unterstützung der Selbstwirksamkeit des Individuums. Situationen werden geschaffen, in denen sich Klient*innen als fähig wahrnehmen. Es soll erkannt werden, auch schwierige Aufgaben meistern zu können. Dies geschieht, zum Beispiel, durch das Trainieren des Verhaltens in Belastungssituationen. Diese Aufgaben geschehen hauptsächlich durch Beratung, was nicht nur ein Gespräch bedeutet, sondern auch eine tätige Unterstützung darstellt. Dabei geht es zum Beispiel um die Hilfe in der Erziehung oder die Unterstützung im Bewältigen des Haushalts.²⁴ Das Ziel dabei ist es, die Probleme der hilfeschuchenden Person zu lösen, in dem das Verhalten, die Ansichten und die Fähig- und Fertigkeiten verändert werden und somit das Wohlbefinden gesteigert und das Verhältnis zur Umwelt verbessert wird. Es geht also primär um eine therapeutische Intervention. Dies kann nur erfolgen, wenn es Sozialarbeiter*innen möglich ist, eine gute, vertrauensvolle Beziehung zum Individuum aufzubauen.²⁵ Ein Handlungsfeld der sozialen Einzelfallhilfe ist, zum Beispiel, die Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein sozialer Dienstleistungsbereich. Er bezieht sich zum einen auf das sogenannte „Wächteramt des Staates“, aber auch auf

²³ vgl. Galuske 2007, S. 78

²⁴ vgl. Wendt 2018, S. 152

²⁵ vgl. Galuske 2007, S. 79

die öffentliche Infrastruktur zur Pflege, Erziehung und Bildung. Die Kinder- und Jugendhilfe strukturiert die Schule aber auch die Institutionen, die das Aufwachsen in der Gesellschaft begleitet (Krippe, Hort, Kindertageseinrichtungen, Pflegefamilien, Jugendverbände, Wohngruppen für Jugendliche etc.). Hierbei werden zwei Aufgabengebiete unterschieden. Zum einen die Kinder- und Jugendfürsorge, bei der es hauptsächlich um die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen in den Familien geht und zum anderen die Kinder- und Jugendpflege, bei der es um die Schaffung und Förderung allgemeiner Angebote geht. Diese unterstützen und schützen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Bereichen, wie Erziehung und Bildung. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind, zum Beispiel, die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, die Förderung der Erziehung in den Familien, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Hilfen zur Erziehung, auf die in Kapitel 2 konkreter eingegangen wird und andere Aufgaben, wie die Inobhutnahme von Minderjährigen.²⁶

„Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Weltorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“ (§3 Abs. 1 SGB VIII)²⁷

1.3.2 Soziale Gruppenarbeit

Von einer Gruppe spricht man, wenn mindestens drei Menschen ein Zusammengehörigkeitsgefühl von gleichen Normen empfinden, ein gemeinsames Ziel verfolgen, sich soziale Rollen herausgebildet haben und mit- und untereinander gehandelt wird.²⁸

Die Herkunft der sozialen Gruppenarbeit erweist sich, im Gegensatz zur sozialen Einzelfallhilfe, als sehr viel multiplexer. Aus den vielfältigen Traditionen, die zur Entstehung beigetragen haben, lassen sich vier Zweige ableiten. Zum ersten die Jugendbewegung. Hier kann

²⁶ vgl. Schröder/Struck 2018, S. 116 ff.

²⁷ zit. Nomosgesetze 2016, S. 1766

²⁸ vgl. Wendt 2018, S. 153

noch nicht die Rede von einem professionellen pädagogischen Angebot sein. Dennoch entsteht hier, durch das Zusammentreffen gleichaltriger in einer Gruppe und das soziale Selbsterziehen, ein erstes Sozialisations- und Erziehungsmedium, welches sich bis heute in Jugendverbänden widerspiegelt. Als zweites leistet die Reformpädagogik ihren Beitrag.²⁹ Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Gruppe als Erlebnis sozialen Lernens durch reformpädagogische Konzepte wiederholt behandelt.³⁰ Der Gruppenpädagogik wird damit eine wichtige Rolle, im Bereich der Erziehung und Sozialisation junger Menschen, eingestanden. Daraufhin entwickelte sich die Gruppendynamik als Forschungsrichtung der Sozialpsychologie. Sie untersuchte hauptsächlich Kleingruppen. Man erhoffte sich daraus, dass soziale Gebilde einer Gruppe besser zu verstehen und somit besser lenken zu können. Es entwickelten sich spezifische Formen in der Arbeit mit Gruppen, wie etwa die Trainingsgruppe. Die englischen Settlements waren Vorreiter der sozialen Gruppenarbeit. Hier versuchten Studierende neue soziale Unterstützungsformen, gemeinsam mit der Nachbarschaft zu entwickeln. Angelehnt an die englischen Settlements, wurden in Amerika Nachbarschaftshäuser gegründet.

Erst nach dem zweiten Weltkrieg wurde der sozialen Gruppenarbeit in Deutschland mehr Einfluss und Bedeutung zugesprochen. Vor allem zur nationalsozialistischen Umerziehung und dem Bestreben nach Demokratisierung hatte die soziale Gruppenarbeit eine zentrale Rolle. 1948 wurden erste Jugendgruppenleiter*innen ausgebildet. In den 70er Jahren verlor das ursprüngliche Konzept der methodischen Gruppenarbeit mehr und mehr an Bedeutung und Elemente der Gruppendynamik und Gruppentherapie fanden ihren Einfluss.³¹

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der

²⁹ vgl. Galuske 2007, S. 88

³⁰ vgl. Wendt 2018, S. 153

³¹ vgl. Galuske 2007, S. 88

Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“ (§29 SGB VIII)³²

In dieser Methode der Sozialen Arbeit, soll das Handlungsrepertoire des einzelnen Mitglieds der Gruppe erweitert werden. Dies geschieht durch Auseinandersetzung und Konfrontation mit den anderen Mitgliedern. Unterschiedliche Lebensstile und Ansichten treffen aufeinander. Formen der Konfliktbewältigung werden hierbei, unter anderem, eingeübt aber auch das Erlernen von Solidarität und Verlässlichkeit.³³ Ein Bereich der sozialen Gruppenarbeit findet sich, zum Beispiel, in der Schule wieder. Das Angebot von Sozialtrainings, im schulischen Rahmen, durchgeführt durch eine Lehrkraft oder externe Mitarbeiter*innen unterstützt hier die Erweiterung der sozialen Handlungskompetenzen der Schüler*innen. Auch die schulische Ganztagsbetreuung in Form von Freizeit- und/oder Gruppenangeboten ist eine Leistung der sozialen Gruppenarbeit.³⁴

Die Wichtigkeit der Sozialen Gruppenarbeit nimmt, in der heutigen Zeit, immer mehr zu. Die öffentliche Erziehung durch Kindertageseinrichtungen, Ganztagschulen und Hort wird stetig weiter ausgebaut und vor allem im Bereich der Arbeit mit geflüchteten Menschen ist die soziale Gruppenarbeit von großer Bedeutung. Der gemeinsame Austausch von Erfahrungen und das soziale Lernen können eine Chance auf gelungene Integration unterstützen.³⁵

1.3.3 Gemeinwesenarbeit

Die Gemeinwesenarbeit hat ihren Anfang in der Auseinandersetzung mit Armut und sozialer Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft. Ebenfalls, wie die in Abschnitt 1.3.2 beschriebene soziale Gruppenarbeit, sieht die Gemeinwesenarbeit ihren Ursprung in den englischen und amerikanischen Settlements. Ziel war es, die Lebensbedingungen

³² zit. Nomosgesetze 2016, S. 1774

³³ vgl. Wendt 2018, S. 153 f.

³⁴ vgl. Spies 2018, S. 150 f.

³⁵ vgl. Maierhof 2018, S. 594 f.

der Menschen zu verbessern und Veränderungen zu fordern. Orientierungshilfen und ein gemeinsamer Austausch wurden geschaffen. Erste Ansätze der Gemeinwesenarbeit gab es in Deutschland in der Weimarer Republik. Diese galt damals als Alternative bürgerlicher Orientierung. Zur Zeit des Nationalsozialismus wurde diese Form der Sozialen Arbeit nicht nur verboten, sondern auch durch eine arische Volksgemeinschaft ersetzt. Diese zeigten starke politische und autoritäre Eigenschaften auf. Etwa um 1951 entwickelte sich die, in den USA bestehende, Gemeinwesenarbeit in Deutschland und galt als dritte Methode der Sozialen Arbeit. Neben den wohlfahrtsstaatlichen und integrativen Konzepten entwickelte sich durch Studierendenbewegungen auch eine aggressive Gemeinwesenarbeit heraus. In den 70er Jahren beschäftigte sich die Gemeinwesenarbeit hauptsächlich mit der Wohnungslosigkeit der Menschen. Sie sollte darüber hinaus gesellschaftliche und politische Veränderungen schaffen und gewann so sehr an Bedeutung, dass, die zuvor erwähnten, Nachbarschaftshäuser ihre Arbeit von der Gruppenarbeit auf die Gemeinwesenarbeit lenkten. Viele Projekte, Seminare und Konferenzen fanden statt.³⁶

Die Gemeinwesenarbeit bezieht sich nicht, wie die Einzelfallhilfe auf das Individuum, sondern auf das sozialräumliche Gebiet. Es wird dabei weniger mit dem einzelnen Menschen, sondern mehr mit den Ressourcen des Sozialraums und seiner Bewohner*innen gearbeitet. Die Gemeinwesenarbeit ist ein Unterstützungssystem, das sich zum Beispiel mit Auseinandersetzungen zwischen den Bewohner*innen und Problemen im Sozialraum beschäftigt.³⁷ Hier wird das Augenmerk auf das soziale Netzwerk gelegt, welches territorial, funktional und kategorial klar zu unterscheiden ist. Die Probleme der Klient*innen werden immer im Kontext der sozialen Bedarfsstrukturen gesehen. Probleme werden somit nicht individuell, sondern gesellschaftlich betrachtet. Da die Gemeinwesenarbeit trägerübergreifend ist, werden innerhalb eines Gemeinwesens Kooperationen zwischen unterschiedlichen Institutionen geschaffen. Wie bereits angedeutet

³⁶ vgl. Heintz/Seithe 2014, S. 267 ff.

³⁷ vgl. Wendt 2018, S. 154 f.

werden Formen der Einzelfallhilfe und der sozialen Gruppenarbeit in die Gemeinwesenarbeit integriert. Wichtig für die Gemeinwesenarbeit ist es, die Bewohner*innen des Quartiers zu aktivieren in dem Qualifizierungs- und Bildungsprozesse angeregt werden, die den Bewohner*innen Mut machen, sich ihren Problemen selbst zu stellen.³⁸

2. Die Hilfen zur Erziehung

In den Hilfen zur Erziehung geht es um eine intensive Betreuung, sowie Beratungs- und Hilfsangeboten, für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Dabei handelt es sich um die verschiedensten pädagogischen Rahmungen, bezüglich der Intensität, den Professionen, den Methoden und anderem. Sie können für Kinder sowohl Sicherheit, Hilfe, Unterstützung, Bildung und vor allem eine Chance, durch die Befreiung aus unzumutbaren Verhältnissen bedeuten und gleichzeitig Angst, Bedrohung, Disziplinierung und damit einen enormen Eingriff in die Privatsphäre und das Leben der Minderjährigen und ihrer Erziehungsberechtigten mit sich bringen.³⁹ Das Leben ist nicht nur durch Wohlstand, Leistung und Erfolg geprägt, es kann ebenso soziale Probleme, Benachteiligung und Armut schaffen. Die Gesellschaft und die Politik reagieren auf diese Umstände, unter anderem, mit Sozialpädagogik, welche gekennzeichnet ist, durch soziales Handeln mit benachteiligten Menschen, in Form der Hilfen zur Erziehung.⁴⁰

2.1 Klärung des Begriffs Erziehung

Durch die Erziehung soll die Gesellschaftlichkeit des Menschen erreicht werden, in dem Erwachsene auf Kinder einwirken. Neben dem Erlernen von Normen und Werten der Gesellschaft, geht es auch darum, sich die Fähigkeiten und Fertigkeiten der jeweiligen Schicht, in der das Individuum heranwächst,

³⁸ vgl. Galuske 2007, S. 101 f.

³⁹ vgl. Trede 2006, S. 17 f.

⁴⁰ vgl. Jordan/Sengling 1994, S. 11

anzueignen. Diese geplante Beeinflussung ist gesellschaftlich vorstrukturiert.⁴¹

Erziehung gilt neben Bildung und Sozialisation als ein Grundbegriff der Erziehungswissenschaft. Es ist wichtig, Bildung und Erziehung keinesfalls gleich zu setzen, da es signifikante Unterschiede in den Begrifflichkeiten gibt. Erziehung ist der Prozess, der Bildung zeitlich vorausgesetzt, allerdings keine qualitative Vorstufe ist. Sie ist keine Voraussetzung von Bildung, sondern zielt auf die Verbindung zwischen Wissen und Haltung ab.⁴²

Des Weiteren wird Erziehung als planmäßige Sozialisation bezeichnet. Somit ist es wichtig, auch zwischen Erziehung und Sozialisation zu unterscheiden. Sozialisation sind tatsächliche Bedingungen, nach denen man in die Gesellschaft hineinwächst. Erziehung allerdings ist ein normatives Konzept. Sie findet zwischen Erzieher*in und den Zu-Erziehenden statt. Ideale, Maßnahmen und pädagogische Vorstellungen werden hierbei umgesetzt.⁴³

Während Bildung ein Leben lang vollzogen wird, soll Erziehung im Laufe des Lebens aufgegeben und nicht ins Erwachsenenleben geführt werden, da dies zu einer Unmündigkeit des Erwachsenen Menschen führen würde.⁴⁴

Das Recht auf Erziehung findet im Grundgesetz seine Bestimmung. „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (§6 Abs. 2 GG)⁴⁵ Laut Gesetzgeber ist das Elternrecht ein Naturrecht, demnach haben die Eltern das vorliegende Recht ihre Kinder zu erziehen. Der Staat hat allerdings die Pflicht, die Sorge, das Wohl, die Entwicklung und die Erziehung der Kinder zu überwachen. Das Wohl des Kindes steht immer im Mittelpunkt, im Falle, dass der Erziehungsauftrag vernachlässigt wird. Sollten die Eltern ihre Pflicht verletzen, dabei geht es um die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls, hat das Jugendamt die Pflicht, das Familiengericht darüber zu informieren (§50 Abs. 3 SGB VIII) und das Familiengericht hat laut §1666 BGB das Recht, das Elternrecht aufzuheben.⁴⁶

⁴¹ vgl. Geier/Löw 2014, S. 24

⁴² vgl. Dörpinghaus/Poenitsch/Wigger 2008, S. 136

⁴³ vgl. Drinck 2010, S. 75

⁴⁴ vgl. ebd., S. 94 f.

⁴⁵ zit. Nomosgesetze 2016, S. 924

⁴⁶ vgl. Drinck 2010, S. 95 f.

2.2 Geschichtlicher Hintergrund der Erziehung

In der frühen christlichen Erziehungslehre, bis Anfang des 19. Jahrhunderts, werden Eltern als Pflegeelternschaft angesehen, was bedeutet, dass sie nicht als eigentliche Eltern, sondern als eine weltliche Instanz gesehen werden. Der Erziehungsauftrag bestand in der Zeugung, Ernährung und im Unterricht der Kinder. Ziel der Erziehung war es damals, dass das Kind so wird, wie es durch Gott und Natur bestimmt ist. Es war eine Pflicht, Eigenschaften, wie Barmherzigkeit, Vergebung und Nächstenliebe seinem Kind entgegenzubringen und diese ebenfalls bei ihm zu entwickeln. Dies wurde als Charaktererziehung bezeichnet.

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts wurden Kinder als eigenständige Geschöpfe betrachtet, die den Eltern durch Gott oder Natur übergeben wurden. Die Eltern hatten die Pflicht, ihre Kinder in gegenseitiger Übereinstimmung und im gemeinsamen Glauben zu erziehen.

Als Eigentum der Eltern, gelten Kinder ab Mitte des 19. Jahrhunderts. Damit gilt eine gemeinschaftliche Erziehung als Zweck und nicht mehr, unter anderem, als moralische Pflicht oder natürliche Elternliebe. Der Vater, als männliches Familienoberhaupt, stand dabei im Mittelpunkt der Erziehung. Den Appell seines Vaters zu missachten galt als Sünde.

Neben der häuslichen Gemeinschaft ist Erziehung, bereits seit der Antike, Aufgabe von Schul- und Bildungseinrichtungen. Die mit Schule und Unterricht verbundene Erziehung, setzt eine gewisse Erziehung im Vorfeld voraus und wurde durch Erziehungsmaßnahmen, meist in Form von Disziplinierungen, ergänzt.

Darauf folgt die Erziehung des Wachsenlassens. Die Kinder sollen nicht mehr zu früh gefordert werden, sondern die Möglichkeit bekommen, ihre Anlagen naturgemäß zu entfalten. Dem schließt sich Fröbel, dem Begründer des Kindergartens, an. Kinder sollen, um eigene Talente auszubilden, in ihrer Individualität und Begabung gefordert werden. Dabei soll Rücksicht auf den Entwicklungsstand genommen werden. Zu der Zeit hat man auch immer mehr von der autoritären Erziehung abgesehen und mehr Wert auf Unterstützung und umsorgen der Kinder gelegt.

Im Nationalsozialismus sollte eine faschistische Unterweisung durch totale Erziehung stattfinden. Im Hinblick auf Abhärtung, wurde der Fokus besonders auf Charakterformung und Körperertüchtigung gelegt. Das Erlernen von Wissen und Aufklärung wurde unwichtig, Kleinkinderziehung galt als Technik und sollte Gefühle unbeachtet lassen.

Nach 1945 fand eine Umerziehung statt. Hauptziel war es, die Weiterführung der Ideologien des Nationalsozialismus zu verhindern.⁴⁷ Heute wird eine gewaltfreie Erziehung vertreten. Der Ansatz, Kinder seien vollwertige Menschen, unterstützt den Gedanken der antiautoritären Erziehung. Außerdem räumt man den Kindern, durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz ein, Träger von Grundrechten zu sein.⁴⁸

2.3 Zur Entstehung der Hilfen zur Erziehung

Die Anfänge der Hilfen zur Erziehung lassen sich bis ins Mittelalter zurückführen. Eine erste Unterstützung boten Findel- und Waisenhäuser, die bereits im 11. und 12. Jahrhundert eingeführt wurden und sich bis zum 14. und 15. Jahrhundert in vielen Städten etablierten. 1550 gründete der mailändische Erzbischof eine Bruderschaft, die sich um verwahrloste Kinder kümmerte. Ebenso machte es sich, 1600, ein französischer Priester, welcher heute als Begründer der neuzeitlichen Caritas gesehen wird, zur Aufgabe, sich um arme und unversorgte Kinder zu kümmern.

Durch den dreißigjährigen Krieg entstanden Waisenhäuser überwiegend durch christliche Stiftungen und Ordensgemeinschaften. Im 17. Jahrhundert entstand der Pietismus, in dessen Einrichtungen Kinder und Jugendliche Unterstützung fanden. Er gilt als Vorläufer der Fürsorgeerziehung mit besonders christlich geprägtem Erziehungsbild. Gleichzeitig wurde der Fokus erstmalig auf die berufliche Vorbereitung von Kindern- und Jugendlichen gelegt.

Anfang des 18. Jahrhunderts und Ende des 19. Jahrhunderts kam es zur Schließung vieler Waisenhäuser, deren Zustand als unzumutbar eingestuft wurde. Die Kinder wurden als Arbeitskräfte ausgebeutet und die Erziehung

⁴⁷ vgl. ebd. S. 97 ff.

⁴⁸ vgl. Kuhlmann 2013, S. 231 f.

trat in den Hintergrund. Auf Grund der Schließungen wurden viele Kinder erstmals in Familien zur Pflege untergebracht. Eine wichtige Entwicklung der Heimpädagogik brachte damals Pestalozzi. Die erste Theorie der Heimerziehung entstand. In diesem Zusammenhang wurde der Fokus auf einen positiven Beziehungsaufbau in der Heimerziehung gelegt und das Sozialverhalten der Kinder- und Jugendlichen wurde mehr gefördert. Eine Vielzahl von katholischen und evangelischen Rettungshäusern für Kinder entstanden und spezialisierten sich, zum Beispiel auf körperbehinderte Kinder- und Jugendliche.

1924 trat das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Kraft, das damals ein Meilenstein in der Entwicklung der Fürsorge brachte, in dem es das Augenmerk der Erziehung auf das Wohl der Kinder- und Jugendliche brachte. Es regelte die komplette Jugendwohlfahrt.

In der Zeit des Nationalsozialismus stand die nationalsozialistische Gesamterziehung über der Fürsorgeerziehung, viele Heime wurden durch Nationalsozialisten übernommen, die Hitlerjugend setzte sich mehr und mehr durch und die Heimarbeit musste im nationalsozialistischen Glauben erfolgen. Jugendkonzentrationslager galten offiziell als Einrichtungen der Jugendfürsorge.⁴⁹

Auch in der Nachkriegszeit bestanden die Erziehungshilfen hauptsächlich aus der Heimerziehung. Selbst uneheliche Säuglinge wurden in Säuglingsheimen untergebracht, was sich erst nach Einführung des Bundessozialhilfegesetzes (1961) und des Unterhaltsvorschussgesetzes (1980) änderte. Auch in dieser Zeit spezialisierten sich die Heime weiter auf unterschiedliche Zielgruppen. Die autoritären Erziehungsansichten setzten sich immer mehr durch und die finanzielle Notlage der Heime, sowie der Personalmangel führte zur Überforderung der Erziehenden, was sich in gefängnisähnlichen Zuständen der Heime und Gewaltausbrüchen des Personals wieder spiegelte. Ab 1960 revolutionierten sich immer mehr Heime und Jugendämter, wodurch, unter anderem immer mehr Kleinstheime entstanden und die Betreuung durch Pflegefamilien ausgebaut wurde. Das Jugendamt sah seine Aufgabe nicht mehr alleine in der Kontrolle, sondern in der Vertretung der Interessen von Kindern- und Jugendlichen. In diesem Zusammenhang

⁴⁹ vgl. Knab 2014, S. 21 ff.

wurde versucht die Heimerziehung zu vermeiden und erste ambulante Erziehungshilfen entstanden. Die Demokratie und Selbstverantwortung in der Erziehung setzte sich, in der Zeit, durch und neue Erziehungskonzepte, wie die Gruppenpädagogik, sowie tiefenpsychologische und familientherapeutische Ansätze fanden ihre Bedeutung in den Erziehungshilfen. In den 80er Jahren sollte die Heimerziehung nach dem Konzept der Lebensweltorientierung stattfinden. Entstandene Erziehungshilfen, wie die sozialpädagogische Familienhilfe, fanden 1991 im Kinder- und Jugendhilfegesetz ihre rechtliche Regelung. Der Ansatz, durch Familienhilfe und dem Ausbau eines Professionellen Pflegewesens, auf Heimerziehung gänzlich verzichten zu können, konnte sich auch bis heute nicht durchsetzen.

In den letzten Jahren trat der Kinderschutz immer mehr in den Vordergrund, wodurch neue Kinderschutzgesetze und -verfahren entstanden.⁵⁰

2.4 Gebiete und Aufgabenfelder der Hilfen zur Erziehung

Ein Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die Hilfen zur Erziehung. Sie richten sich nach den Paragraphen 27 ff. des achten Sozialgesetzbuches. Diese angebotenen Leistungen sollen einen jungen Menschen und seine Familie intensiv und sozialpädagogisch unterstützen, um eine Problemlage zu überwinden oder zumindest zu mildern.⁵¹ Besonders detailliert werden die Hilfen zur Erziehung, seit dem das Kinder- und Jugendhilfegesetz entstanden ist, gewinnen an Bedeutung und gelten als zentrales sozialpädagogisches Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien. Dies kann eine kurzzeitige Unterstützung der Familie sein, aber auch eine langfristige Unterbringung, zum Beispiel bei einer Vollzeitpflege bedeuten. Aufgeteilt werden die Hilfen zur Erziehung in drei große Bereiche. Zum einen die ambulanten Hilfen zur Erziehung, auf die zum Teil auch im folgenden Kapitel näher eingegangen wird. Sie beinhalten folgende Paragraphen: §29 Soziale Gruppenarbeit, §30 Erziehungsbeistandschaft, §31 sozialpädagogische Familienhilfe, §35 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung und die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche. Im Bereich

⁵⁰ vgl. Kuhlmann 2014, S. 27 ff.

⁵¹ vgl. Heintz/Seithe 2014, S. 37

der teilstationären Hilfe zur Erziehung geht es um die Unterstützung durch Tagesgruppen, die in §32 rechtlich festgehalten sind.⁵² Durch die Eingliederung des jungen Menschen in eine Tagesgruppe, soll der Verbleib in der Familie gesichert werden. Durch das soziale Lernen in der Gruppe, die schulische Förderung und die unterstützende Elternarbeit kann die Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen dennoch gefördert werden.⁵³

Der stationäre Bereich der Hilfen zur Erziehung umfasst die Vollzeitpflege §33, die Heimerziehung §34, sowie die ebenfalls in §34 geregelte betreute Wohnform.⁵⁴ Die Erziehungs- und Betreuungspersonen, die nach §33 tätig werden, haben die gleiche Rechtsstellung wie klassische Pflegefamilien und nehmen junge Menschen mit besonderen Entwicklungseinschränkungen in ihren Haushalt auf. Der örtliche Träger entscheidet und verantwortet darüber, wer sich als Pflegeperson eignet. Zunächst durchlaufen die Pflegepersonen ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren durch einen freien Träger. Hierbei werden persönliche Verhältnisse, fachliche Qualifikationen, pädagogische Fertigkeiten und die Eignung zur Erziehung untersucht. Während der Zeit der Unterbringung werden die Pflegeeltern durch einen, vom zuständigen Jugendamt bestimmten, freien Träger, fachlich beraten und unterstützt. Andere Rechtsgrundlagen gelten dabei, in Erziehungsstellen nach §34. Die Erziehung und Betreuung findet hierbei nicht durch eine Pflegeperson, sondern durch Verantwortung von Einrichtungsträgern statt. Der Träger erbringt eine vollständige Leistung. Pädagogische und therapeutische Fachkräfte stellen dabei eine professionelle Hilfe sicher. Hier werden die jungen Menschen ebenfalls in Haushalten der Erziehungsstellen untergebracht, diese Stellen benötigen dafür allerdings eine Betriebserlaubnis. Auch die Pflegeperson steht in einem anderen arbeitsrechtlichen Zusammenhang, da die pädagogische Tätigkeit hier als zweckgebundene Erwerbstätigkeit gilt.⁵⁵

Eine größere Bedeutung haben auch die frühen Hilfen bekommen. Hierbei geht es um die Unterstützung von Familien während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes.

⁵² vgl. Richter 2018, S. 826 f.

⁵³ vgl. Klenk 2008, S. 93

⁵⁴ vgl. Richter 2018, S. 826 f.

⁵⁵ vgl. Schäfer/Struck 2018, S. 15 f.

Da diese bestehenden Leistungen die Erbringung einer individuellen Hilfeform einschränken können, wurden Neuentwicklungen und Ergänzungen geschaffen. Die Hilfeformen sollen damit, sowohl beim HilfeEinstieg, als auch im Hilfeverlauf flexibel, kombinier- und integrierbar und auf das Individuum abgestimmt sein. Diese Individualität macht die Hilfen zur Erziehung aus und bringt die Wichtigkeit einer Fallbezogenen Hilfeplanung zum Ausdruck, die als Verpflichtung in §36 geregelt ist. Die persönliche Gestaltung eines Hilfeangebotes zeigt allerdings auch Grenzen auf. Vor allem bei den in §34 geregelten Gruppenangeboten, bei denen die unterschiedlichen Vorstellungen der einzelnen Adressat*innen aufeinandertreffen können.⁵⁶

„Ein Personenberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (§27 Abs. 1 SGB VIII)⁵⁷ Der individuelle Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten wird demnach mit dem erzieherischen Bedarf begründet, ob die Hilfe letztendlich in Anspruch genommen wird, ist eine freiwillige Entscheidung, was allerdings Drohungen und Zwangsmaßnahmen nicht ausschließt, was mit dem, in Kapitel 2.1 beschriebenen, §6 Abs. 2 GG begründet wird. Dies beinhalten zum Beispiel die Entziehung des Sorgerechts oder Auflagen durch das Jugend- oder Familiengericht. Durch die Gesellschaft eingegriffen wird nur, wenn Eltern ihre Erziehungsfunktion nicht leisten, ob unverschuldet oder verschuldet und ein Schaden abzuwenden ist. Das Recht auf Hilfe zur Erziehung steht alleine den sorgeberechtigten Personen zu. Kinder und Jugendliche haben allerdings laut §8 Abs.2 und 3 SGB VIII das Recht, sich an das Jugendamt zu wenden und sich beraten zu lassen, ohne, dass der Personensorgeberechtigte davon in Kenntnis gesetzt wird. Der Anspruch richtet sich somit vorrangig an die sorgeberechtigten Personen, als Unterstützung in ihrer Erziehung und weniger an die Kinder- und Jugendlichen, als ihr Recht auf eine angemessene Erziehung.

Die Hilfen zur Erziehung sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Dies zeigt sich sowohl in den Fallzahlen, als auch in den finanziellen

⁵⁶ vgl. Richter 2018, S. 827 ff.

⁵⁷ zit. Nomosgesetze 2016, S. 1774

Investierungen und den personellen Ressourcen. Vor allem die ambulanten erzieherischen Hilfen zeigen einen stetigen Anstieg. Eine wichtige Rolle hat dabei die Erziehungsberatung.

Die in §42 SGB VIII geregelte Inobhutnahme, gilt laut Gesetz nicht als Hilfe zur Erziehung, wird allerdings häufig in dem Zusammenhang genannt. Dabei können sich Minderjährige in einer Notlage an das Jugendamt oder eine andere zuständige Schutzstelle richten. Gleichzeitig hat das Jugendamt hierbei aber auch das Recht, Kinder und Jugendliche aus einer akuten Krisensituation oder Gefährdungslage, zumindest für kurze Zeit, aus der Familie herauszunehmen. Im Anschluss treten häufig die Hilfen zur Erziehung ein.⁵⁸

2.5 Auslöser der Hilfen zur Erziehung

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren gelten, laut Jugendhilfestatistik, als Hauptadressat*innen der Hilfen zur Erziehung. Kleinkinder werden mit dem Bereich der Hilfen zur Erziehung überwiegend durch eine Erziehungsberatung oder eine sozialpädagogische Familienhilfe in Berührung kommen. Des Weiteren kann man feststellen, dass Jungen eine Erziehungshilfe häufiger in Anspruch nehmen als Mädchen, wobei sich dies, bei zunehmendem Alter angleicht. Familien, die durch eine Erziehungshilfe Unterstützung bekommen, stammen hauptsächlich aus sozial benachteiligten Schichten, sind sogenannte unvollständige Familien, was zum Beispiel bedeutet, dass die Eltern der Familien getrennt leben, oder weisen unterschiedliche, meist mehrfache wirtschaftliche, soziale und/oder psychische Probleme auf. Ob die Probleme der Familie letztendlich dazu führen, dass eine Inanspruchnahme von professioneller Hilfe nötig ist, hängt auch von den Ressourcen der Familie ab. Je belastender sich die familiäre Situation darstellt, unabhängig davon, ob sie durch die Familie so wahrgenommen wird oder ob sie von außen durch das Fachpersonal so beschrieben wird, desto schwerwiegender greift die Hilfe zur Erziehung in die Familie ein.⁵⁹

⁵⁸ vgl. Richter 2018, S. 829 ff.

⁵⁹ vgl. Trede 2006, S. 31 f.

In jeder Familie kommt es zu den unterschiedlichsten internen und externen Schwierigkeiten, sowie zu Entwicklungsproblemen. Interne Probleme einer Familie können, unter anderem, durch Erkrankungen oder Arbeitslosigkeit eines Familienmitglieds entstehen, externe, zum Beispiel, durch gesellschaftliche Konflikte. Bei den Entwicklungsproblemen geht es vor allem um die Entwicklungsphasen der Pubertät oder um schwerwiegende Übergänge der Entwicklung, wie der Eintritt in die Schule. All diese Schwierigkeiten und Probleme werden in den meisten Fällen von den Familien selbständig gemeistert. Abhängig ist dies von ihren Ressourcen und Kompetenzen. Allerdings geht es in den Hilfen zur Erziehung nicht nur darum, Familien in der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen, wenn sie nicht in der Lage sind, dies selbständig zu tun. In erster Linie geht es darum, bei den Eltern ein Bewusstsein für ihr Problem zu schaffen und es zu akzeptieren, da viele Familien ihre Probleme zum einen nicht wahrnehmen oder zum anderen auf Andere übertragen.

Ein Grund, warum eine Hilfe zur Erziehung installiert wird, ist zum einen die materielle Not einer Familie, wenn diese nicht in der Lage ist, die bestehenden Möglichkeiten der Gesellschaft für sich zu nutzen. Außerdem geht es um die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, wenn diese in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Weiterhin wird eine professionelle Hilfe tätig, wenn das Recht einer Familie oder eines Einzelnen Menschen zu schützen ist. Dabei geht es um Fälle von Misshandlungen oder Missbrauch. Auch in speziellen Fällen, in denen Familien in eine schwierige Situation geraten, zum Beispiel durch einen Wohnungsbrand oder Krankheiten, bedarf es möglicherweise der Unterstützung durch eine erzieherische Hilfe. Der eigentliche Auslöser, der dazu führt, dass eine Hilfe zur Erziehung tätig wird, ist häufig nur ein Folgeproblem.⁶⁰ In 34,5 Prozent aller Hilfen, die im Jahr 2010 gewährt wurden, gilt eine ungenügende Kompetenz der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder entsprechend zu erziehen, als Begründung für die Bewilligung einer Hilfe. Eine mangelhafte Betreuung, Förderung, sowie Versorgung der Minderjährigen, wird als Begründung in 17,2 Prozent

⁶⁰ vgl. Krause 2006, S. 37 ff.

der Fälle genannt und 10,4 Prozent machen Fälle aus, in denen Kinder und Jugendliche durch die Probleme der Eltern belastet werden.⁶¹

Ob und welche Hilfe zur Erziehung installiert wird, hängt vom zuständigen Jugendamt ab. Wendet sich eine Familie, ein Jugendlicher, ein Kind oder eine außenstehende Person an das Jugendamt, prüft dieses den bestehenden Hilfebedarf. Wird ein ausreichender Hilfebedarf festgestellt, wird eine, auf den Bedarf angepasste Hilfe, gewährt und finanziert.⁶² Circa 40 Prozent der begonnenen Hilfen im Jahr 2010 wurden dabei durch die betroffenen Familien selbst veranlasst und 54 Prozent durch den Allgemeinen sozialen Dienst oder andere Institutionen.⁶³

3. Sozialpädagogische Familienhilfen als Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit

Die sozialpädagogische Familienhilfe gilt als die intensivste, ambulante und psychosoziale Hilfeform und ist häufig die einzige Chance einem Kind zu helfen, ohne es aus der Familie herauszunehmen und fremd unterbringen zu müssen. Erstmals zum Einsatz kam sie in den 1960er Jahren in Westberlin. Damals, wie heute, ist das Hauptziel eine Fremdunterbringung zu verhindern. Ein wichtiger Faktor dabei ist der finanzielle Aspekt, der auch dazu führte, dass sich diese Hilfeform schnell weiträumig etablieren konnte und im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Pflichtaufgabe der Jugendämter aufgeführt ist.⁶⁴ Ein wichtiger Gesichtspunkt ist dabei die aufsuchende Arbeit, welche die sozialpädagogische Familienhilfe besonders lebensweltorientiert arbeiten lässt. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Hilfe zur Selbsthilfe gelegt, die besonders Ressourcenorientiert angelegt wird.⁶⁵

⁶¹ vgl. 14. KJB 2013, S. 338

⁶² vgl. Krause 2006, S. 37 ff.

⁶³ vgl. 14. KJB 2013, S. 338

⁶⁴ vgl. Buchholz-Graf 2001, S. 248 ff.

⁶⁵ vgl. Schmidt 2007, S. 8

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Pflichtaufgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und ist somit im SGB VIII §31 rechtlich festgelegt.⁶⁶ „Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“⁶⁷ Wenn, nach §27 SGB VIII ein erzieherischer Bedarf vorliegt, hat eine Familie einen Rechtsanspruch auf sozialpädagogische Familienhilfe, was allerdings auf Freiwilligkeit beruht. Die sozialpädagogische Familienhilfe gilt als präventive Hilfe, was bedeutet, dass nach §1666 BGB noch keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, was sich allerdings auch erst im Verlauf der Hilfe deutlicher herauskristalisieren kann. Pflicht der Sozialarbeiter*innen ist es dann, für die Sicherheit des Kindes zu sorgen.⁶⁸ Häufig wird eine sozialpädagogische Familienhilfe auch in Verbindung mit anderen Paragrafen geleistet, wie dem §28 SGB VIII Erziehungsberatung, oder dem §30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer.⁶⁹ Außerdem basiert die sozialpädagogische Familienhilfe auf verfassungsrechtlichen- und sozialrechtlichen Grundlagen. Dabei sind vor allem die Grundrechte, Artikel 1 Abs. 1 GG, Artikel 2 Abs. 1 GG und Artikel 6 Abs 1-4 GG von Bedeutung. Zu den sozialrechtlichen Grundlagen zählen §1 Abs. 1 und §2 Abs. 2 des ersten Sozialgesetzbuches und §1 Abs. 1-3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.⁷⁰ Ein wesentlicher Aspekt und rechtlich festgelegte Verpflichtung, um eine sozialpädagogische Familienhilfe zu installieren, ist die in §36 Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelte Mitwirkung, Hilfeplanung. „Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen

⁶⁶ vgl. Richter 2013, S. 30

⁶⁷ zit. Nomosgesetze 2016, S. 1775

⁶⁸ vgl. Richter 2013, S. 30

⁶⁹ vgl. Blüml/Helming/Schattner 1999, 24 ff.

⁷⁰ vgl. Schmidt 2007, S. 11 ff.

Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.“⁷¹

3.2 Arbeitsansätze und Ziele der sozialpädagogischen Familienhilfe

Hauptbestandteile der sozialpädagogischen Familienhilfe sind Gespräche, in Form einer Beratung. Dies beinhaltet die Erziehungsberatung, die Partnerberatung und die Einzelberatung. Des Weiteren geht es um die praktische Unterstützung der Familie und dem modellhaften Handeln, zum Beispiel durch Hausaufgabenbetreuung, dem Anleiten bei der angemessenen Erledigung des Haushalts, der Hilfe zur materiellen Lebenssicherung und dem Finden von geeigneten Unternehmungen für die Familie.⁷² Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Familienhilfe gehört es auch, die Familie in der Pflege ihrer Kinder zu unterstützen, zu Arztbesuchen zu begleiten und den Umgang mit Ämtern zu üben. Es ist dabei auch wichtig für die Familienhelfer*innen, weitere Probleme, die im Verlauf der Hilfe auftreten können wahrzunehmen und bei Bedarf mit der Familie zu bearbeiten. Um überhaupt mit der Familie arbeiten zu können ist es von großer Bedeutung zunächst eine Beziehung zwischen Sozialarbeiter*innen und Familie aufzubauen.⁷³ Dabei spricht man von der Eingangsphase, in der es hauptsächlich um einen Vertrauensaufbau geht. Die Hauptphase ist gekennzeichnet durch die eigentliche Bearbeitung der Probleme. Außerdem geht es darum, Veränderungen im System der Familie zu schaffen, die auch nach Beendigung der Hilfe aufrechterhalten werden können.⁷⁴ Um die Familie in der Verwirklichung ihrer Ziele unterstützen zu können, ist es wichtig, die Beziehungen der Familie durch systemische Ansätze zu stabilisieren. Dabei wird auch das soziale Umfeld der Familie, wie Schule, Freunde und Arbeit einbezogen.⁷⁵ Durchschnittlich wird eine sozialpädagogische Familienhilfe 1,5 bis 2 Jahre geleistet, um die Ziele mit der Familie zu erreichen, wobei es möglich ist, dies zu verlängern und es wird eine Wochenarbeitszeit von 5 bis 20

⁷¹ vgl. Nomosgesetze 2016, S. 1776

⁷² vgl. Jordan/Sengling 1994, S. 165

⁷³ vgl. Nielsen/Nielsen 1990, S. 442

⁷⁴ vgl. Schmidt 2007, S. 21

⁷⁵ vgl. Rothe 1990, S. 28 f.

Stunden bewilligt, was allerdings Teamsitzungen, Verwaltungs- und Aktenarbeit, Supervisionen und häufig auch Fahrzeiten beinhaltet.⁷⁶ Zum Ende dieser Phase, sollten die Stundenzahlen möglichst reduziert werden und es muss entschieden werden, ob die Familie nach Beendigung dieser intensiven Form der Hilfe keinerlei Unterstützung mehr benötigt oder ob ein niedrigerer Stundensatz für vereinzelte Unterstützung bestehen bleibt. In der Schlussphase wird die Arbeit der Familienhelfer*innen reduziert um das selbständige Handeln der Familie mit ihren gewonnenen Kompetenzen und erweiterten Ressourcen zu steigern.⁷⁷

Ziel einer sozialpädagogischen Familienhilfe ist es, durch Hilfe zur Selbsthilfe, in Form von Betreuung und Begleitung, die Familie zu befähigen, ihren Alltag zu bewältigen und ihre Probleme zu lösen. Dabei gilt es, die verschiedensten Aspekte durch die Mitarbeit der Familie zu bearbeiten.⁷⁸ Die Situation und Probleme der Familie werden im Hilfeplanverfahren mit dem zuständigen Jugendamt eingeschätzt und die zu erreichenden Ziele werden festgelegt.⁷⁹ Ebenfalls wird festgelegt, welche inhaltlichen und methodischen Anforderungen mindestens an die Familienhelfer*innen gestellt werden. Die Familien sollen somit beteiligt und eine gezielte und systematische Hilfe garantiert werden.⁸⁰

3.3 Adressat*innen der sozialpädagogischen Familienhilfe

Die Hilfe und Unterstützung durch eine Kinder- und Jugendhilfe ist heute ein selbstverständlicher Bestandteil unsere Gesellschaft und wird von den Familien mittlerweile als natürlicher angesehen. Was beweist, dass dem Anspruch, ein höheres Augenmerk auf die Kinder und Jugendlichen zu legen, entsprochen wird.⁸¹ Auch die Inanspruchnahme einer sozialpädagogischen Familienhilfe nimmt in den Jahren von 1997 bis 2007 deutlich zu. So sind es 2007, 63.670 Familien, die sich in Betreuung einer

⁷⁶ vgl. Jordan/Sengling 1994, S. 166

⁷⁷ vgl. Schmidt 2007, S.22

⁷⁸ vgl. Jordan/Sengling 1994, S. 164

⁷⁹ vgl. Blüml/Helmig/Schattner 1999, S. 59

⁸⁰ vgl. Schmidt 2007, S.35

⁸¹ vgl. 14. KJB 2013, S. 295

sozialpädagogischen Familienhilfe befinden.⁸² Laut dem statistischen Bundesamt sind es im Jahr 2016, 139400 junge Menschen, die durch eine sozialpädagogische Familienhilfe betreut werden.⁸³ Diese Familien weisen meist Übereinstimmungen in unterschiedlichen Bereichen auf.⁸⁴ Man spricht dabei von sogenannten Multiproblemfamilien, die meist von gesteigerten Probleme in drei Bereichen belastet werden. Die ökonomischen Probleme sind gekennzeichnet durch ein geringes Einkommen, chronischer Arbeitslosigkeit und Verschuldungen.⁸⁵ Der Großteil, der durch eine sozialpädagogische Familienhilfe betreuten Familien, befinden sich an der Armutsgrenze. 67 Prozent von ihnen erhalten soziale Transferleistungen, wie Arbeitslosengeld II.⁸⁶ Soziale Probleme ergeben sich häufig durch Isolation, eine hohe Kinderzahl, schlechte Wohnverhältnisse, dem Alleinerziehendenstatus und der fehlenden sozialen Sicherheit.⁸⁷ Dabei machen Haushalte, in denen die Kinder und Jugendlichen mit nur einem Elternteil zusammen leben 52 Prozent der betreuten Fälle aus. In Stieffamilienkonstellationen leben weitere 15 Prozent der, durch eine sozialpädagogische Familienhilfe betreute Familien.⁸⁸ Des Weiteren spielen biographische Faktoren eine wichtige Rolle. Viele Kinder und ihre Eltern machten bereits Erfahrungen mit Fremdunterbringungen.⁸⁹ Häufig sind Mütter bei der Geburt ihres ersten Kindes noch minderjährig. Oft führen fehlende Schul- oder Berufsabschlüsse zu Problemen. Auch die Suchtproblematik oder die Tendenz zur Sucht spielt dabei eine wichtige Rolle, wobei eine Sucht auch bedeuten kann, dass eine sozialpädagogische Familienhilfe nicht installiert wird. Besteht bei beiden Elternteilen eine Suchtproblematik, verlangen einige Träger zunächst einen Entzug, zumindest eines Elternteils. Auch schwere psychische Erkrankungen machen die Arbeit einer sozialpädagogischen Familienhilfe zum Teil erst nach einer stationären Behandlung möglich.⁹⁰ Familien, die sich in akuten Einzelkrisen befinden, zum Beispiel nach dem Tod eines

⁸² vgl. Richter 2013, S.33

⁸³ vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2018 (Internetquelle)

⁸⁴ vgl. Schmidt 2007, S. 23

⁸⁵ vgl. Nielsen/Nielsen 1990, S. 439 f.

⁸⁶ vgl. 14. KJB 2013, S. 338

⁸⁷ vgl. Nielsen/Nielsen 1990, S. 439 f.

⁸⁸ vgl. 14. KJB 2013, S. 338

⁸⁹ vgl. Nielsen/Nielsen 1990, S. 439 f.

⁹⁰ vgl. Schmidt 2007, S. 23

Partners, nach Trennungen, schwerwiegenden Erkrankungen oder bei schweren Erziehungsproblemen, können zumeist erfolgreich mit einer sozialpädagogischen Familienhilfe zusammenarbeiten.⁹¹ Sie besitzen starke soziale Fähigkeiten und meistern ihr Leben und ihren Alltag größtenteils ohne Unterstützung von außen. Sie befinden sich allerdings in einer schwerwiegenden Krise, die sie ohne Hilfe nicht bewältigen können. Familien in Strukturkrisen sind Familien, die durchgehenden Belastungen ausgesetzt sind. Wechselnde Partnerschaften, Suchtproblematiken, Gewalt, mangelnde Erziehungskompetenzen, sowie eine dauerhafte materielle Unter-versorgung spielen dabei eine Rolle. Diese Familien weisen geringe soziale Kompetenzen auf und sind wenig in der Lage, ihren Alltag ohne Unterstützung zu meistern. Kommt es nun zur Eskalation in einem oder mehreren Bereiche, wie zum Beispiel einer Inhaftierung, dem möglichen Wohnraumverlust oder einer drohenden Kindeswohlgefährdung, wird häufig die Unterstützung durch eine sozialpädagogische Familienhilfe eingeleitet.⁹²

4. Ökonomisierung und Bürokratisierung in der sozialpädagogischen Familienhilfe: Wirkungen für Sozialarbeiter*innen und Adressat*innen

Die Kinder- und Jugendhilfe und damit auch die sozialpädagogische Familienhilfe ist eine der deutschen Sozialleistungen und wird überwiegend durch die kommunalen Sozialbudgets finanziert.⁹³ Durch die Modernisierung der Verwaltung und die Überarbeitung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, entsteht ein enormer Wandel in der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem im Verhältnis zwischen den Kommunen und den freien Trägern. Während die Kinder- und Jugendhilfe zuvor durch Zuschüsse finanziert wird, werden nun Leistungsverträge abgeschlossen, in denen die zu erbringenden Leistungen, sowie die Entgelte festgelegt sind.⁹⁴ Die Leistungen einer sozialpädagogischen Familienhilfe

⁹¹ vgl. Jordan/Sengling 1994, S. 166

⁹² vgl. Nielsen/Nielsen 1990, S. 440 f.

⁹³ vgl. Krone u.a. 2009, S. 14

⁹⁴ vgl. ebd., S. 22

werden über Fachleistungsstunden abgerechnet, die vom Träger beim zuständigen Jugendamt nachzuweisen sind.⁹⁵

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist häufiger Kritik ausgesetzt. Dabei ist die Rede von Geldverschwendung, mangelnder Fachlichkeit und Wirkungslosigkeit. Selten wird dabei allerdings darauf eingegangen, warum es zu dieser Entwicklung in der sozialpädagogischen Familienhilfe kam, unter welchen Bedingungen Familienhelfer*innen arbeiten und welche veränderten Rahmenbedingungen ihre Arbeit unterstützen und verbessern könnten.⁹⁶

4.1 Qualitätsverlust durch Kostenreduzierung

Der 14. Kinder- und Jugendbericht informiert, unter anderem, über die Entwicklung der sozialpädagogischen Familienhilfe. Er sagt aus, dass sich die Fallzahlen, die nach §27 Abs. 2 und §31 SGB VIII gewährt werden, in den Jahren 1995 bis 2005 mit 120.000 Hilfen im Jahr mehr als verfünffacht haben und bis 2010 noch einmal verdoppelt wurden. Bei diesem starken Zuwachs an Hilfen, haben sich die bewilligten Fachleistungsstunden von 6 Wochenstunden, im Jahr 2008, und 5,5 Stunden pro Woche, im Jahr 2010, deutlich reduziert, da eine Bewilligung von 10-15 Wochenstunden früher Standard waren. Auch der Zeitraum, der laufenden Hilfe, hat sich deutlich reduziert. Sprach man früher von 2 Jahren Hilfeleistung, werden die Hilfen, 2010, im Durchschnitt nach 12 bis 15 Monaten beendet.⁹⁷ Durch diese ständige Abnahme, der zu leistenden Fachleistungsstunden, ist es nicht mehr möglich in einer Hilfe das zu realisieren, was für die Adressat*innen und ihre spezifischen Voraussetzungen und Probleme nötig und wirklich hilfreich wäre. Da die Gewährung einer Hilfe häufig nicht mehr am vorhandenen Bedarf gemessen wird, sondern an den finanziellen Mitteln, wird die Leistung einer sozialpädagogischen Familienhilfe nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich gemindert. Die Beziehungsarbeit, deren Wichtigkeit in den Kapiteln zuvor beschrieben wurde, kann unter diesen Voraussetzungen nicht ausreichend geleistet werden. Die zeitliche Einschränkung sorgt außerdem dafür,

⁹⁵ vgl. ebd., S. 41

⁹⁶ vgl. Heintz/ Seithe 2014, S. 101

⁹⁷ vgl. 14. KJB 2013, S. 336 ff.

dass die Familienhelfer*innen häufiger Anweisungen und Ratschläge geben, kompensieren und unterstützen, statt tatsächlich Lern- und Bearbeitungsprozesse anzuregen, sich Zeit zu nehmen, Widerstände zu durchbrechen, Alternativen für ihr Handeln aufzuzeigen und dem eigentlichen Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe zu folgen. Da die Zeit fehlt, die nötige Motivationsarbeit zu leisten, kommt es in der Regel, nur zu oberflächlichen Trainings.⁹⁸ Immer häufiger stehen die sozialpädagogischen Akteure unter dem Druck, unternehmerisch denken zu müssen. Gerade in ländlichen Gebieten, wie dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, in denen es, um die Häuslichkeit der Familien aufzusuchen, zu langen Fahrzeiten kommt, werden die Wochenstunden zu einem Termin zusammengefasst. Dabei steht das ökonomische Interesse eindeutig im Vordergrund, denn aus sozialpädagogischer Sicht wären zwei Termine die Woche, alleine für einen gelungenen Beziehungsaufbau, wesentlich angebrachter.⁹⁹ Mit gerade mal einem Gespräch in der Woche, ist es den Familienhelfer*innen nicht möglich, die tatsächlichen Ausmaße der Problematik innerhalb der Familie zu erfassen und die familiären Hintergründe festzustellen.¹⁰⁰ Um schneller Ergebnisse zu erzielen, wird bei den Klient*innen Druck aufgebaut und mit Sanktionen gedroht. Dabei werden nicht nur die Ressourcen der Klient*innen und ihre individuellen Probleme außer Acht gelassen, sondern auch die verschiedensten Möglichkeiten der Hilfen, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz zu bieten hat, denn häufig wird aus Kostengründen auf eine ambulante Hilfe zurückgegriffen, obwohl eine stationäre Einrichtung die geeignetere Unterstützung wäre.¹⁰¹ Pro Fall entstehen, während der Unterstützung durch eine sozialpädagogische Familienhilfe, Kosten in Höhe von durchschnittlich 17.250 Euro, im Jahr 2005, während eine stationäre Betreuung, in Form einer Heimerziehung rund 117.000 Euro in Anspruch nimmt.¹⁰² In den meisten Fällen wird zunächst eine kostengünstige Hilfe gewährleistet, zeigt sich diese als wirkungslos, greift die nächst günstigere Hilfe. Dies geschieht hauptsächlich zum Leid der Adressat*innen, da diese so, über eine

⁹⁸ vgl. Heintz/Seithe 2014, S. 103 ff.

⁹⁹ vgl. Reinisch 2016, S. 166

¹⁰⁰ vgl. Heintz/Seithe 2014, S. 371

¹⁰¹ vgl. ebd., S. 103 ff.

¹⁰² vgl. Menne 2008

lange Zeit, keine geeignete Hilfe erfahren und sich eine Verstärkung der Problematik einstellt. Andererseits wird den sozialpädagogischen Familienhilfen, unter den gegebenen Bedingungen, eine angemessene Hilfeleistung oftmals nicht mehr zugetraut, wodurch verfrüht eine stationäre Hilfe eingeleitet wird. Da die Hilfen häufig nur noch für einen kurzen Zeitraum angesetzt sind, fehlt die kontinuierliche Arbeit mit den Klient*innen.

Um eine qualitative Arbeit leisten zu können, ist es wichtig diese zu reflektieren. Dabei geht es um die Reflektion im Team über den Prozess der Hilfe, die gesetzten Ziele und vor allem die eigene Arbeit und den Beziehungsaufbau in Bezug auf die Klient*innen. Doch bei 5 Wochenstunden bleibt auch dafür keine Zeit.¹⁰³

Diese Sparmaßnahmen in Form von Zeitkürzungen und Reduzierung der Fachleistungsstunden, übertragen sich letztendlich auch auf die Träger der sozialpädagogischen Familienhilfe. Ein Konkurrenzkampf entsteht. Dem günstigsten Träger wird die Leistung der Hilfe übertragen. Dies bedeutet, dass die Träger weniger auf qualifiziertes Personal zurückgreifen. Für die Sozialarbeiter*innen heißt das, arbeiten unter ständiger Angst vor Gehaltskürzungen und Entlassungen, was für die Klient*innen wiederum eine Dequalifizierung und eine Minderung in der Professionalität ihrer Hilfe bedeutet.¹⁰⁴ Erfahrungen präsentieren, dass den Aufgaben einer sozialpädagogischen Familienhilfe vor allem festangestellte und pauschalfinanzierte Sozialarbeiter*innen, mit einem gesicherten Arbeitsverhältnis, gerecht werden können. Ebenso ist ein arbeitsfreundliches Klima mit entsprechenden Räumlichkeiten ausschlaggebend, für eine gelungene Arbeit. Der Arbeitgeber muss fachlich begründete Fort- und Weiterbildungen, sowie Supervisionen garantieren.¹⁰⁵

Die Umsetzung der Hilfe zur Selbsthilfe, als wichtiger Aspekt der sozialpädagogischen Familienhilfe, erfordert eine hohe Kompetenz,¹⁰⁶ welche Mitarbeiter*innen ohne entsprechende sozialpädagogische Ausbildung nicht gerecht werden können. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen

¹⁰³ vgl. Heintz/Seithe 2014, S. 103 ff.

¹⁰⁴ vgl. ebd., S. 116 f.

¹⁰⁵ vgl. Nielsen/Nielsen 1990, S. 446 f.

¹⁰⁶ vgl. Heintz/Seithe 2014, S. 105

sind auf Grund ihrer Ausbildung am besten auf die Arbeit einer sozialpädagogischen Familienhilfe vorbereitet.¹⁰⁷

4.2 Individualitätsverlust durch den allgemeinen sozialen Dienst

In den vorherigen Kapiteln wurde verdeutlicht, wie wichtig es ist, die Individualität der Klient*innen zu wahren und sie nach §36 SGB VIII an der Hilfeplanung zu beteiligen. In der Realität wird dem häufig nicht entsprochen. Da die Ziele bereits vom Jugendamt vorgegeben und nicht zuvor mit den hilfesuchenden Personen besprochen wurden, hat die sozialpädagogische Familienhilfe nicht mehr die Möglichkeit, die Ziele und Wege zur Erreichung, gemeinsam mit ihren Klient*innen, zu erarbeiten. Die Gesetzgebung wird somit, von den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes, als formaler Akt gesehen und beinhaltet für sie nicht die Einbeziehung der Familien und die gemeinsame Aushandlung der Ziele, was allerdings auch durch die zeitliche Einschränkung der Mitarbeiter*innen begründet werden kann. Familienhelfer*innen haben immer häufiger das Problem, mit unmotivierten Klient*innen zu arbeiten, da durch die Jugendamtsmitarbeiter*innen keine ausreichende Motivationsarbeit geleistet wurde und eine Hilfe installiert wird, ohne die Klient*innen darüber zu informieren.¹⁰⁸ Die fehlende Motivationen, bei den betroffenen Familien, führt zu einer ernsten Minderung der Zusammenarbeit mit den Familienhelfer*innen.¹⁰⁹ Obwohl Forschung und Praxis beweisen, dass auch Zwangskontexte Erfolg bringen, führt es dazu, dass sich die Sozialarbeiter*innen, in diesem Zusammenhang weigern, mit derart unmotivierten Menschen zu arbeiten. Sie kommunizieren, dass die Arbeit mit unmotivierten Klient*innen ineffektiv sei und zu keinem Ergebnis führe und dass erworbene Veränderungen im Verhalten, unter diesen Voraussetzungen, nicht anhaltend wären.¹¹⁰ Ebenfalls, durch die gegebenen Bedingungen begründet, verzichten die Mitarbeiter*innen des allgemeinen sozialen Dienstes, nicht selten auf eine ausreichende und gründliche sozialpädagogische Diagnostik ihrer Klient*innen, unter Berücksichtigung, der bereits

¹⁰⁷ vgl. Nielsen/Nielsen 1990, S. 447

¹⁰⁸ vgl. Heintz/Seithe 2014, S. 103

¹⁰⁹ vgl. Conen 2011, S. 53

¹¹⁰ vgl. ebd., S. 137 f.

erhobenen Diagnostikergebnisse durch das breit gefächerte Netzwerk. Aus Personal-, Zeit-, sowie Kostengründen, werden somit verfrüht die am wenigsten kostenintensiven Hilfen empfohlen. Bei der Vielschichtigkeit ihrer Probleme, kann eine zu intensivarme Hilfe nicht wirken. Neben den überforderten Sozialarbeiter*innen, stehen auch die Klient*innen vor dem Problem, selbst unter stetiger Bemühung, ihre Problematik nicht bewältigen zu können. Neben einer Frustration seitens der Klient*innen, hat dies ebenfalls zur Folge, dass sie immer anspruchsloser und abgestumpfter werden und letztendlich resignieren. Die betroffenen Familien spüren keine ausreichende Unterstützung seitens des Jugendamtes und ihrer Helfer*innen, brechen Hilfen ab und verzichten schließlich komplett auf die Unterstützung durch eine Hilfe zur Erziehung. Auch die langen Wartezeiten durch den allgemeinen sozialen Dienst können schwerwiegende Auswirkungen auf die Klient*innen haben. Zur Zeit der Antragstellung besteht meist eine hohe Motivation, seitens der Familien. Nach mindestens einem halben Jahr Wartezeit, bis dem Antrag stattgegeben wird und eine Hilfe greift, kann diese wichtige Motivation negiert sein. Dazu kommt, dass sich die bereits schwierige Situation innerhalb der Familien bis zum Eintreten der Hilfe drastisch verschlechtert haben. Der bürokratische Akt der Antragstellung wird, durch die Klientel, als mangelndes Interesse an ihnen und ihrer Probleme verstanden.¹¹¹

In Fällen der Kindeswohlgefährdung, wird die sozialpädagogische Familienhilfe durch den allgemeinen sozialen Dienst als Kontrollorgan missbraucht.¹¹² Die Kontrolle durch Sozialarbeiter*innen einer sozialpädagogischen Familienhilfe wird von den betroffenen Familien sehr viel unkomplizierter akzeptiert, als durch die Mitarbeiter*innen des allgemeinen sozialen Dienstes.¹¹³ Dabei soll keine sozialpädagogische und diagnostische Arbeit erfolgen, um eine anschließende Hilfe leisten und die systemischen Probleme der Familie verstehen zu können, sondern eine Gefahr verhindert werden.¹¹⁴ Laut §27 SGB VIII hat jeder Sorgeberechtigte Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung, wenn eine Erziehung, dem Wohle des Kindes oder

¹¹¹ vgl. Heintz/Seithe, S. 137 f.

¹¹² vgl. ebd., S. 103

¹¹³ vgl. 14. KJB 2013, S. 336

¹¹⁴ vgl. Heintz/Seithe 2014, S. 103

Jugendlichen entsprechend, nicht gegeben ist.¹¹⁵ Praktisch, werden viele Anträge auf Hilfe zur Erziehung durch den allgemeinen sozialen Dienst abgelehnt. Alleine den Voraussetzungen des §27 SGB VIII zu entsprechen, reicht nicht mehr aus. Die Wartelisten des allgemeinen sozialen Dienstes sind lang, so dass zunächst den Fällen der drohenden Kindeswohlgefährdung eine Hilfe zur Erziehung bewilligt wird.¹¹⁶

4.3 Standardisierung durch Betriebswirtschaftlichkeit

Immer wichtiger im Bereich der Hilfen zur Erziehung und somit auch der sozialpädagogischen Familienhilfe wird die Dokumentation. Die eigene sozialpädagogische Arbeit mit den Klient*innen wird schriftlich festgehalten, Ziele, Ergebnisse und Handlungsprozesse müssen dokumentiert werden. Das ständige Ausfüllen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Formblättern, das halten an Richtlinien und der Blick auf formulierte Qualitätsstandards verhindert die Partizipation und die Kooperation der Klient*innen. Häufig sind diese ganzen Vorschriften und Verfahrensregelungen praktisch nicht umsetzbar und dienen alleine der Absicherung des Jugendamtes und der Träger.¹¹⁷

Den Erfolg der Hilfe bestimmen heute nicht mehr Sozialarbeiter*innen und Klient*innen. Was Erfolg ist, wird definiert durch Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Die zu erreichenden Ziele werden somit auf eine bestimmte Funktion hin ausgerichtet. Das Primär zu erreichende Ziel ist es, sich selbst durch eine Arbeit versorgen zu können um somit den Staat zu entlasten. So sollen, zum Beispiel, auch die Kinder der Familien so optimal gefördert werden, dass sie auf den ersten Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Als Erfolg in der Arbeit werden nur noch Fakten angesehen, wie das Erreichen eines Schulabschlusses. Im Gegensatz dazu steht die sozialpädagogische Sicht, die als Erfolg ein ganzheitlich und nachhaltig erreichtes Ziel unter Einbeziehung der Klient*innen sieht. Der Druck, in der Arbeit ständig Erfolge und Nachweise zu erzielen, sorgt für ein kontraproduktives Arbeitsklima der

¹¹⁵ vgl. Nomosgesetze 2016, S. 1774

¹¹⁶ vgl. Heintz/Seithe 2014, S. 110 f.

¹¹⁷ vgl. ebd., S. 114 f.

Mitarbeiter*innen und damit zu einer oberflächlichen Ausübung ihrer Tätigkeit, um schnell zu Ergebnissen zu gelangen. Wichtige Aspekte der Arbeit einer sozialpädagogischen Familienhilfe, wie Vertrauen und Geduld gehen dabei verloren.¹¹⁸ Ebenso, der Aufbau einer Beziehung zu den Adressat*innen und das Anregen wichtiger Lern- und Verarbeitungsprozesse. Durch die Standardisierung von fachlichen Merkmalen, wie Arbeitsabläufen, Zielen und methodischem Vorgehen, kann eine Hilfe keine Wirkung zeigen. Die Klient*innen müssen mit ihren spezifischen Problemen gesehen werden, jedem hilft eine andere Art der Unterstützung. Die Leistungen einer sozialpädagogischen Familienhilfe können nicht beliebig reduziert und normiert werden, ohne dass ihre Qualität, fachliche Begründung und Nachhaltigkeit verloren geht.¹¹⁹ Im §78 des SGB VIII sind Leistungsangebote, Qualitätsentwicklungen und Entgelte geregelt. Die Träger werden darin aufgefordert, Grundprinzipien, wie Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu begründen.¹²⁰ Durch diese Überarbeitung des Gesetzes, in den 1990er Jahren, wurde aus dem Bereich Soziales, welcher bis dato als Nonprofit-Bereich galt, ein Bereich, in dem soziale Entwicklungen als messbar angesehen werden. Das sogenannte New Public Management wurde zur vorherrschenden Grundlage. Durch die damit verbundenen Standardisierungen und Effizienzberechnungen, sollen Kosten gesenkt werden, die Arbeit und die Ergebnisse sollen plan- und berechenbarer werden.¹²¹

4.4 Zukünftige Entwicklungen

Nach diesen Ausführungen wird deutlich, dass eine Veränderung in der Sozialen Arbeit und den Hilfen zur Erziehung stattfinden muss. Aus politischer Sicht werden allerdings weiterhin die zu hohen Kosten der Kinder- und Jugendhilfe kritisiert.¹²² Spricht man von der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, geht es ausschließlich darum, weiterhin die Kosten zu senken, da diese seit Jahren zusehends steigen.¹²³ Der Inanspruchnahme der

¹¹⁸ vgl. ebd., S. 120

¹¹⁹ vgl. ebd., S. 123 f.

¹²⁰ vgl. Nomosgesetze 2016, S. 1791

¹²¹ vgl. Seithe 2016, S. 142 f.

¹²² vgl. Heintz/Seithe 2013, S. 195

¹²³ vgl. ebd., S. 212

Hilfen zur Erziehung und vorwiegend der sozialpädagogischen Familienhilfe, haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. So waren es in Mecklenburg-Vorpommern, im Jahr 2010, 156,1 Hilfen je 10.000 der unter 18-Jährigen, die Unterstützung durch eine sozialpädagogische Familienhilfe fanden.¹²⁴ Dem entsprechend stiegen, im Jahr 2010, die Ausgaben, für die entsprechenden Fälle, auf 6,87 Mrd. Euro. Natürlich sind dies hohe Belastungen für die Kommunen, die diese Summen finanzieren.¹²⁵ Ziel ist es, durch stärkere Standardisierungen, Kontrollen, Vereinbarungen und bestimmten Abläufen, zu schnelleren Ergebnissen zu gelangen, Fälle vorzei- tiger beenden zu können und damit sparsam und kostenreduzierend zu ar- beiten¹²⁶, auch wenn dies entgegen den Vorstellungen der Träger ge- schieht, da diese, ebenfalls aus ökonomischer Sicht ihrerseits, gewillt sind, Fälle möglichst lange zu halten, um eine durchgehende Finanzierung zu sichern.¹²⁷

Selbstredend entsprechen diese Entwicklungstendenzen nicht den Vorstel- lungen der Sozialarbeiter*innen, die in den entsprechenden Bereichen tätig sind. Der Fokus sollte wieder mehr auf die ethischen Grundsätze und das fachliche Wissen der Sozialarbeiter*innen gelegt werden. Ein Rücktritt aus der Ökonomisierung dieses Arbeitsfeldes ist dabei unumgänglich.¹²⁸

5. Fazit

In der von mir vorgelegten Arbeit, habe ich mich ausführlich mit der Thematik der sozialpädagogischen Familienhilfe, im weiteren Sinne, beschäftigt und bin auf die Problematik der Ökonomisierung und Bürokratisierung in diesem Arbeitsfeld ein- gegangen. Auch wenn ich bereits durch meine praktischen Erfahrungen, die ich im Laufe meines Praxissemesters in einer sozialpädagogischen Familienhilfe und meiner anschließenden Arbeit dort, einen intensiven Einblick in die Tätigkeit von Sozialarbeiter*innen in diesem Arbeitsfeld sammeln konnte, war es mir

¹²⁴ vgl. 14. KJB 2013, S. 337

¹²⁵ vgl. ebd., S. 335

¹²⁶ vgl. Heintz/Seithe 2013, S. 212 f.

¹²⁷ vgl. 14. KJB 2013, S. 336

¹²⁸ vgl. Heintz/Seithe 2013, S. 227

wichtig, diesen Bereich der Sozialen Arbeit auch Theoretisch ausführlicher zu untersuchen.

Festzustellen ist, dass die sozialpädagogische Familienhilfe eine sehr anerkannte Leistung des Bereiches Kinder- und Jugendhilfe ist. Aus den Entwicklungen der Sozialen Arbeit und den gesellschaftlichen Anforderungen heraus entstanden, entwickelte sich die sozialpädagogische Familienhilfe mit einem enormen Zuwachs, flächendeckend über die Bundesrepublik Deutschland. Sie bietet individuelle Unterstützungsmöglichkeiten für eine Vielzahl, problembehafteter Familien, sowie Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen. Die Adressat*innen dieser Hilfe zur Erziehung könnten unterschiedlicher nicht sein und sind daher auf eine individuelle und intensive Unterstützung angewiesen.

Neben den fast durchgehend positiven Ausführungen, in der von mir genutzten Fachliteratur, kommt es immer häufiger zu einer kritischen Sicht auf das Arbeitsfeld der sozialpädagogischen Familienhilfe. Nachdem, in den 1990er Jahren, ein enormer Wandel in der Sozialen Arbeit stattgefunden hat und in die Arbeit zunehmend ökonomische Aspekte einfließen, veränderte sich auch die Tätigkeit der Sozialarbeiter*innen einer sozialpädagogischen Familienhilfe. Stundenverkürzungen, Leistungsdruck, Ergebnisorientierung, zunehmende Bürokratisierung, sowie unsichere Arbeitsplatzverhältnisse kennzeichnen zunehmend diesen Arbeitsbereich. Die Sozialarbeiter*innen stehen immer häufiger in Konflikt, zwischen einer ökonomischen Denkweise des Trägers und ihren ethischen Grundsätzen. Die Balance zu finden, zwischen Ergebnisorientierung und Individualitätserhalt der Adressat*innen wird immer schwieriger.

Problematisch dabei sind ebenso die Auswirkungen, die diese Entwicklung auf die Adressat*innen hat. Wenn, durch eine zu geringe Anzahl an Fachleistungsstunden, die nötige Motivationsarbeit, der wichtige Beziehungsaufbau zu den Helfer*innen und die individuelle Betrachtung der betroffenen Familien und ihrer Probleme zu kurz kommt oder sogar gänzlich fehlt, stellt sich die Frage, wie wirkungsvoll und vor allem nachhaltig diese Form der Unterstützung noch sein kann. Auch dabei spielt eine Rolle, dass die Sozialarbeiter*innen mit zu wenig Zeit, zu viel Erreichen müssen und statt auf Hilfe zur Selbsthilfe zu bauen, lieber selber machen und den Klient*innen, die für sie wichtigen Lernprozesse und Erfolgserlebnisse verwehren. Besonders schwerwiegend ist es, wenn eine schlechte Hilfe, dazu führt, dass Klient*innen lieber komplett auf eine Hilfe verzichten.

Meine persönlichen Erfahrungen, die ich in einer sozialpädagogischen Familienhilfe sammeln konnte, decken sich nicht vollständig mit den hier beschriebenen Problemen. Ich habe das Glück, in einem freien Träger beschäftigt zu sein, der sich den gegebenen Voraussetzungen stellt und ihnen nicht nachgibt. Die Mitarbeiter*innen dieser Einrichtung setzen einen großen Wert auf, die in dieser Arbeit beschriebenen, wichtigen Aspekte einer sozialpädagogischen Familienhilfe. Es wird über den Tellerrand geschaut und mit großem Engagement eine wertvolle Arbeit mit den Familien geleistet. Auch in diesem Träger machen sich vor allem Verkürzungen der Fachleistungsstunden bemerkbar, doch ist der Träger nicht so stark davon betroffen, wie in dieser Arbeit beschrieben.

Zukunftsperspektivisch kann ich festhalten, dass die sozialpädagogische Familienhilfe weiterhin eine der wichtigsten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben wird und die Fallzahlen der Familien, die Unterstützung und Hilfe benötigen, nicht rückläufig sind. Somit ist es wichtig, sowohl für die betroffenen Familien, als auch für die tätigen Sozialarbeiter*innen bessere Bedingungen zu schaffen und trotz zunehmendem ökonomisierten Blick auf diesen Bereich, den Blick auf die eigentliche Arbeit nicht zu verlieren.

6. Quellenverzeichnis

Blüml, Herbert/Hleming, Elisabeth/Schattner, Heinz: Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. 3. Aufl. Stuttgart 1999

Buchholz-Graf, Wolfgang. Zur Entwicklung der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Am Beispiel der familienorientierten Beratung und der sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Kreuzer, Max (Hrsg.): Handlungsmodelle in der Familienhilfe. Zwischen Networking und Beziehungsempowerment. Kriftel 2001 S. 243-258

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2013

Conen, Marie-Luise: Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? In: Cecchin, Gianfranco/Conen, Marie-Luise (Hrsg.): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?. Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten. 3. Aufl. Heidelberg 2011 S. 15-176

Drinck, Barbara: Erziehung. In: Hörner, Wolfgang/Drinck, Barbara/Jobst, Solvejg (Hrsg.): Bildung, Erziehung, Sozialisation. 2. Aufl. Opladen und Farmington Hills 2010 S. 75-160

Dörpinghaus, Andreas/Poenitsch, Andreas/Wigger, Lothar: Einführung in die Theorie der Bildung. 2. Aufl. Darmstadt 2008

Galuske, Michael: Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 7. Aufl. Weinheim und München 2007

Geier, Thomas/Löw, Martina: Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung. 3. Aufl. Opladen und Toronto 2014

Hammerschmidt, Peter/Seidenstück, Bernd/Weber, Sascha: Soziale Arbeit – die Geschichte. Bd. 9. Opladen und Toronto 2017

Heintz, Matthias/Seithe, Mechthild: Ambulante Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung. Plädoyer für ein umstrittenes Konzept der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Nützlichkeitsideologie. Opladen, Berlin und Toronto 2014

Hering, Sabine/Münchmeier, Richard: Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5. Aufl. Weinheim und Basel 2014

Jordan, Erwin/Sengling, Dieter: Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 3. Aufl. Weinheim und München 1994

Klenk, Christina: Hilfe zur Erziehung. In: Thesing, Theodor u.a. (Hrsg.): Sozialpädagogische Praxisfelder. Ein Handbuch zur Berufs- und Institutionskunde für Sozialpädagogische Berufe. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau 2008, S. 74-132

Knab, Eckhart: Entwicklung der Erziehungshilfe – vom Mittelalter bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. In: Macsenaere, Michael u.a. (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau 2014, S. 21-26

Krause, Hans-Ullrich: Ein Fall für Erziehungshilfe. In: Krause, Hans-Ullrich/Peters Friedhelm (Hrsg.): Grundwissen Erzieherischer Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. 2. Aufl. Weinheim und München 2006, S. 37-56

Krone, Sirikit u.a.: Jugendhilfe und Verwaltungsreform. Zur Entwicklung der Rahmenbedingungen sozialer Dienstleistungen. Wiesbaden 2009

Kuhlmann, Carola: Geschichte Sozialer Arbeit I. Eine Einführung für soziale Berufe. 4. Aufl. Schwalbach/Ts. 2014

Kuhlmann, Carola: Erziehungshilfen von 1945 bis heute. In: Macsenare, Michael u.a. (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau 2014, S. 27-32

Kuhlmann, Carola: Erziehung und Bildung. Einführung in die Geschichte und Aktualität pädagogischer Theorien. Wiesbaden 2013

Maierhof, Gudrun: Soziale Gruppenarbeit. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden 2018, S. 589-605

Menne, Klaus: Die Kosten der erzieherischen Hilfen. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2008

Nielsen, Heidi/Nielsen, Karl: Sozialpädagogische Familienhilfe. In: Textor, Martin (Hrsg.): Hilfen für Familien. Ein Handbuch für psychosoziale Berufe. Frankfurt am Main 1990 S. 438-448

Nomosgesetze. Gesetze für die Soziale Arbeit. 5. Aufl. Baden-Baden 2016

Reinisch, Konrad: Sozialarbeitsunternehmer*innen und unternehmerische Klient*innen am Beispiel der ambulanten Einzelfallhilfe. In: Birgmeier, Bernd/Mührel, Eric/ Müller, Carsten (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle?. Wiesbaden 2016. S. 159-172

Richter, Martina: Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden 2018. S. 825-840

Richter, Martina: Die Sichtbarmachung des Familialen. Gesprächspraktiken in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Weinheim und Basel 2013

Rothe, Marga: Sozialpädagogische Familien- und Erziehungshilfe. Eine Handlungsanleitung. 7. Aufl. Stuttgart 1990

Sachße, Christoph: Mütterlichkeit als Beruf. Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871-1929. 1. Aufl. Frankfurt am Main 1986

Schäfer, Maximilian/Struck, Norbert: Rechtliche Grundlagen von Hilfen zur Erziehung in Erziehungsstellen. Anforderungen, Rahmungen und Perspektiven der pädagogischen Tätigkeit in Familienanalogen Formen der Hilfe zur Erziehung. In: Schäfer, Maximilian/Thole, Werner (Hrsg.): Zwischen Institution und Familie. Grundlagen und Empirie familienanaloger Formen der Hilfen zur Erziehung. Wiesbaden 2018, S. 11-26

Schmidt, Martin: Sozialpädagogische Diagnose: Die SPFH und andere ambulante Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. 1. Aufl. Altenberge 2007

Schröder, Wolfgang/Struck, Norbert: Kinder- und Jugendhilfe. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröder, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden 2018, S.115-132.

Seithe, Mechthild: Ökonomisierung und ihre Folgen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Birgmeier, Bernd/Mührel, Eric/ Müller, Carsten (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle?. Wiesbaden 2016. S.141-158

Spies, Anke: Schule und Soziale Arbeit. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröder, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden 2018, S. 133-151

Statistisches Bundesamt (Destatis): Kinder- und Jugendhilfe. URL: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/AmbulanteHilfen.html> [Stand 24.05.2018]

Trede, Wolfgang: Was sind Erzieherische Hilfen?. In: Krause, Hans-Ullrich/Peters, Friedhelm (Hrsg.): Grundwissen Erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. 2. Aufl. Weinheim und München 2006, S. 17-36

Wendt, Peter-Ulrich: Lehrbuch Soziale Arbeit. Weinheim Basel 2018

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken (dazu zählen auch Internetquellen) entnommen sind, wurden unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Jette Block